

LRS in der Sek II - NRW

Beitrag von „Sanne1983“ vom 6. November 2011 17:53

Wir handhaben es so (egal in welchem Alter): Die LRS muss diagnostiziert sein, entsprechendes Attest muss abgegeben werden. Der Nachteilsausgleich (keine Bewertung der RS) tritt erst dann ein, wenn eine Bestätigung einer Einrichtung (LOS o.ä.) vorliegt, dass der Schüler dort seine LRS therapiert. Diese Bescheinigung muss jedes Jahr erneuert werden.